

## **SATZUNG**

### **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 2.5.2002

Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Ausschuss Jugend, Familie, Sport und Soziales, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.  
Im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe c) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 20,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder für Fraktionsführersitzungen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles.  
Selbständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 9,-- € je volle Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaufall.  
Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Stellvertretung des 1. Bürgermeisters**

Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten/dritten Bürgermeister vertreten. Diese sind Ehrenbeamte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 1996 außer Kraft.

St. Oswald-Riedlhütte, den 2.5.2002  
gez. Meininger, 1. Bürgermeister

geändert mit Satzungen vom 3. 8.2006 und 8.5.2008 und vom 08.05.2014